

# RS Vwgh 2003/4/28 2000/17/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2003

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litc;

## Rechtssatz

Unter einem Stellvertreter im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG 1975 kann nach dem Regelungszusammenhang nur eine Person verstanden werden, die den Zeugen während der Zeit seiner Abwesenheit von seinem Betrieb, seinem Unternehmen, seiner Kanzlei etc. vertritt. Soweit sich der Zeuge in diesem Zusammenhang auf unaufschiebbare Termine beruft, liegt es an ihm, diese behauptete Tatsache der Unaufschiebbarkeit näher zu erläutern (Hinweis E 18. September 2001, 2001/17/0054).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000170065.X04

## Im RIS seit

20.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)